

ALSO

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V.
Donnerschweer Str. 55
26123 Oldenburg
Fon: 0441/16313
www.also-zentrum.de
also@also-zentrum.de



Thema: Alg II und Nebeneinkommen bis 400 € (15.1.2019)

Vorgeplänkel

Viele Bezieher und Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II (im Folgenden: ALG II) brauchen dringend Geld und müssen sich zum kargen ALG II etwas dazu verdienen. Die Regelleistung von 424 EUR für Alleinstehende und Alleinerziehende oder 382 EUR für Ehepartner oder Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft soll eigentlich, folgt man der offiziellen Begründung des Sozialgesetzbuches, Teil 2 (SGB II), ein menschenwürdiges Leben garantieren. Laut dem SGB II und seinen Ausführungsbestimmungen sollen Betroffene davon Essen kaufen, den Strom bezahlen, kleine Reparaturen bezahlen, am kulturellen Leben teilnehmen, Bekannte einladen, Zuzahlungen zu Medikamenten leisten, Kleidung und Möbel kaufen, usw. Die Erfahrung zeigt aber, dass das kaum möglich ist. Auch die Experten des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes kamen in einer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die gesetzliche Regelung nur einen Bruchteil der notwendigen Lebenshaltungskosten abdeckt. So bleibt vielen Betroffenen nur die Möglichkeit einer geringfügigen Beschäftigung, auch 450 EUR-Job oder Minijob genannt. Ein Gutteil dieses Nebeneinkommens wird jedoch auf ALG II angerechnet. Im Folgenden wollen wir erklären, wie dies gemäß den gesetzlichen Bestimmungen laufen soll.

Grundsätzlich gilt nach § 11b Abs. 2 SGB II, dass ein Erwerbseinkommen bis zur Höhe von 100 EUR stets anrechnungsfrei bleibt. Wer also nur bis zu 100 EUR im Monat verdient, der bzw. dem darf die Jobcenter bzw. der Landkreis nichts davon abziehen. Mit dieser Pauschale von 100 EUR sollen alle Kosten abgedeckt sein, die zur Erzielung des Einkommens anfallen. Also z.B. Fahrtkosten, Kosten für Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte und für private Versicherungen (Hausrat, Haftpflicht).

Von dem Erwerbseinkommen, das 100 EUR übersteigt, bekommen Bezieher/-innen von ALG II zusätzlich weitere 20 Prozent als zusätzlichen Freibetrag. Anders ausgedrückt: Von jedem Euro, der über 100 EUR Nebeneinkommen hinausgeht, bleiben Arbeitslosen unter dem Strich nur noch 20 Cent mehr in der Tasche.

Beispiel:

Eine Frau arbeitet in einem Kiosk und bekommt dafür in jedem Monat 300 EUR Lohn von ihrem Arbeitgeber:

300 EUR	Nebeneinkommen
./. 100 EUR	Grundfreibetrag
= 200 EUR	Restsumme
./. 40 EUR	(20 Prozent der Restsumme als Zusatzfreibetrag)
= 160 EUR	Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II

Von den 300 EUR Arbeitseinkommen zieht das Jobcenter also 160 EUR vom Arbeitslosengeld II ab. 140 EUR (100 EUR Grundfreibetrag plus 40 EUR Zusatzfreibetrag) bleiben dagegen anrechnungsfrei. Diese 140 EUR hat die Betroffene also tatsächlich mehr in ihrer Geldbörse.

Hier eine Übersicht über die Höhe des tatsächlich mehr verbleibenden Freibetrags, je nach Höhe des Nebeneinkommens, das erzielt wird:

- A. Höhe des erzielten Nebeneinkommens
- B. Tatsächlich mehr verbleibender Freibetrag

A.	B.
50 EUR	50 EUR
100 EUR	100 EUR
120 EUR	104 EUR
150 EUR	110 EUR
200 EUR	120 EUR
250 EUR	130 EUR
300 EUR	140 EUR
350 EUR	150 EUR
400 EUR	160 EUR

Betroffene Bezieher/-innen von Arbeitslosengeld II sollten dem Jobcenter vor einer Arbeitsaufnahme mitteilen, dass sie in Zukunft ein Nebeneinkommen erzielen werden. In der Regel wird die Behörde dann wissen wollen, wie hoch das Nebeneinkommen voraussichtlich sein wird, dass Ihr erzielt. Ist dies nicht jeden Monat gleich hoch, sondern schwankend, so solltet Ihr darauf achten, dass das Jobcenter nicht in Eurem Bescheid von einer grundsätzlich zu hohen Summe ausgeht und Ihr dann jeweils Nachzahlungen beim Jobcenter einfordern müsst. Besser wäre es für Euch, wenn das Jobcenter von einem realistischen Durchschnittswert ausgeht.

Tipp: Für manche Arbeitslose könnte es günstig sein, wenn sie von ihrem Arbeitgeber eine Aufwandsentschädigung bekommen, statt mit ihm eine geringfügige Beschäftigung zu vereinbaren. Eine solche Aufwandsentschädigung kann für bestimmte lehrende oder pädagogische Tätigkeiten gezahlt werden, z.B. als Trainer/-in einer Sportmannschaft, als Chorleiter/-in, als Lehrender bei der Aus- und Fortbildung Anderer oder bei einer betreuenden Tätigkeit. Allgemeiner gesagt, handelt es sich also um Tätigkeiten, die nach § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes bis zu einer Pauschale von 2.400 EUR im Jahr steuerfrei sind („Übungsleiterpauschale“). In diesen Fällen erhöht sich der Grundfreibetrag für Erwerbstätige von 100 EUR auf 200 EUR (§ 11b Abs. 2 S. 3 SGB II). Diese 200 EUR Aufwandsentschädigung bleiben vollkommen anrechnungsfrei. Nur der Teil der Aufwandsentschädigung, der diese Beträge übersteigt, wird zu 80 Prozent auf das ALG II angerechnet. Vgl. § 11 Abs. 2 S. 3 des SGB II in der ab dem 1.8.2016 gelten den Fassung und die Randziffern 11.18 und 11.19 der Dienstlichen Hinweise der Bundesagentur zum SGB II in der Fassung von August 2016).

ALSO-Beratung:

montags, mittwochs und donnerstags
von 9.00 bis 13.00 Uhr
und montags von 17.30 bis 19.30 Uhr
(letztere nur nach Terminvergabe)

Siehe auch die Infos zu unserem
Beratungsangebot in den Landkreisen
Oldenburg und Vechta unter:
www.also-beratung.de

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung